CHECKLISTE

Pflegeheim: Wer zahlt was?

Kosten aufschlüsseln, Zuschläge prüfen, die Reihenfolge der Zahler verstehen – zum Ausfüllen

Stand: 07.11.2026 · rechtzeitig-geregelt.de

> Im Schnitt zahlen Menschen im Pflegeheim im ersten Jahr **3.364 € im Monat** selbst. Diese Liste hilft dir, die Kosten eurer Eltern zu verstehen und die richtigen Unterlagen zusammenzustellen. Trag die Werte eures Heims direkt ein.

1 Die Kosten verstehen

Jedes Heim weist drei Kostenblöcke getrennt aus. Die Durchschnittswerte gelten für das erste Jahr im Heim:

Kostenblock	im Schnitt pro Monat	euer Heim
Pflege (Eigenanteil nach dem Zuschlag, mit Ausbildungsumlage)	1.775 €	
Unterkunft und Verpflegung	1.068 €	
Investitionskosten	521 €	
Zusammen	**3.364 €**	

Je nach Bundesland liegt der Durchschnitt zwischen 2.891 € (Sachsen-Anhalt) und 3.761 € (Bremen). Jedes einzelne Heim kann davon abweichen.

2 Der Zuschlag der Pflegekasse

Die Pflegekasse zahlt einen Zuschlag – **nur auf den Pflegeanteil**, nicht auf Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten (§ 43c SGB XI). Er steigt mit der Zeit im Heim:

Aufenthalt im Heim	Zuschlag auf den Pflegeanteil	Eigenbeteiligung im Schnitt
bis 12 Monate	15 %	3.364 €
mehr als 12 Monate	30 %	3.051 €
mehr als 24 Monate	50 %	2.633 €
mehr als 36 Monate	75 %	2.111 €

Einzug ins Heim am: _____ · Zuschlag zurzeit: _____

3 Wer zahlt – und in welcher Reihenfolge

1. **Rente und Einkommen** des Menschen im Heim
2. **Eigenes Vermögen** – bis auf das Schonvermögen von 10.000 € je volljährige Person, dazu 500 € für jede Person, die man überwiegend unterhält
3. **Ehepartner**, wenn er noch zu Hause lebt. Für Ehepartner gibt es keine Einkommensgrenze wie für Kinder.
4. **Sozialamt mit der Hilfe zur Pflege** – wenn Einkommen und Vermögen nicht reichen

> **Müssen die Kinder zahlen?**
>
> In der Regel nicht. Das Sozialamt darf sich Geld nur dann von einem Kind zurückholen, wenn **dieses Kind** mehr als **100.000 € im Jahr** verdient (§ 94 Abs. 1a SGB XII). Gemeint ist das **Gesamteinkommen** nach § 16 SGB IV, zum Beispiel auch Mieteinnahmen. Das Vermögen des Kindes und das Einkommen seines Ehepartners zählen für die Grenze nicht. Das Gesetz geht davon aus, dass die Grenze nicht überschritten ist; Nachweise darf das Amt nur bei konkreten Anhaltspunkten verlangen.

4 Haus und Schenkungen

- Das Haus ist **in der Regel geschützt**, solange es angemessen ist und der Ehepartner oder ein Angehöriger darin wohnt (§ 90 SGB XII).
- Steht es nach dem Umzug ins Heim leer, kann das Sozialamt in der Regel verlangen, dass es verwertet wird, oder die Hilfe als **Darlehen** zahlen (§ 91 SGB XII). Ob ein Härtefall vorliegt, ist immer eine Frage des Einzelfalls.
- **Schenkungen** kann der Schenker zurückfordern, wenn er bedürftig wird – ausgeschlossen erst, wenn bei Eintritt der Bedürftigkeit 10 Jahre vergangen sind (§§ 528, 529 BGB). Das Sozialamt kann diesen Anspruch auf sich übertragen (§ 93 SGB XII).

Was wurde verschenkt?	An wen?	Wann?

5 Was du jetzt tun kannst

- [] Kosten vom Heim aufschlüsseln lassen: Pflege, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten
- [] Einzugsdatum notieren – davon hängt der Zuschlag ab
- [] Einkommen und Vermögen der Eltern zusammenstellen, Schonvermögen beachten
- [] Schenkungen der letzten 10 Jahre notieren
- [] Das eigene Gesamteinkommen mit der Grenze beim Elternunterhalt vergleichen
- [] Reicht das Geld absehbar nicht: früh mit dem Sozialamt sprechen und Hilfe zur Pflege beantragen
- [] Geht es um das Haus oder um Schenkungen: vor dem Unterschreiben beraten lassen

6 Wer hilft weiter?

Stelle	Wofür	Name / Telefon
Pflegeberatung der Pflegekasse	kostenlos, auf Wunsch zu Hause	
Sozialamt	Hilfe zur Pflege	
Verbraucherzentrale	Heimvertrag, Kosten (teils gebührenpflichtig)	
Sozialverband (VdK, SoVD)	Beratung für Mitglieder	

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung. Diese Checkliste erklärt die Regeln allgemein. Sie prüft keinen Einzelfall und ersetzt keine Beratung. Für deinen Fall sind die Pflegeberatung der Pflegekasse, das Sozialamt, eine Verbraucherzentrale oder bei Haus und Schenkungen eine Fachanwältin oder ein Fachanwalt die richtigen Stellen. Alle Angaben sorgfältig geprüft. Die Rechtslage kann sich ändern; maßgeblich sind die Gesetze und die Auskunft der zuständigen Stelle.

Stand: 07.11.2026 · **Quellen:** Verband der Ersatzkassen (vdek), Eigenanteile in der stationären Pflege, Stand 01.07.2026 · gesetze-im-internet.de (SGB XI § 43c; SGB XII §§ 90, 91, 93, 94 und Verordnung zu § 90; SGB IV § 16; BGB §§ 528, 529) · Verbraucherzentrale zum Elternunterhalt

Rechtzeitig geregelt – Rente, Pflege, Erbe einfach erklärt · rechtzeitig-geregelt.de · Video: Folge 001 „Pflegeheim: Wer zahlt die 3.364 € im Monat – und müssen Kinder ran?“